

SHBB Steuerberatungs-GmbH
Kathrin Freitag
Steuerberaterin

Im Ort 2
17207 Röbel/Müritz

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

**RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Am Melzer See 1

17192 Waren (Müritz)

Finanzamt: Waren

Steuer-Nr: 075/141/03954

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Ich habe auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung

RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Röbel/Müritz, den 22. Mai 2024



SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kathrin Freitag
Steuerberaterin

GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Waren (Müritz)

	EUR	EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
1. Umsatzerlöse		
Einnahmen Auslagenersatz	114,38	
Einnahmen Schüler/Bildung	500,00	
Einnahmen Honorare/sonstige	<u>500,00</u>	1.114,38
2. Sonstige betriebliche Einnahmen		
a) Weitere sonstige betriebliche Einnahmen		
Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	2.776,43-	
Spenden	13.211,97	
Versich.entschädigung, Schadenersatz	1.657,42	
Erstattungen AufwendungsabgleichsG	54.662,87	
Verr. sonstige Sachbezüge (keine Waren)	969,58	
Einnahmen DKJS	1.722,58-	
Einnahmen Bildungsministerium	551.930,00	
Einnahmen Freudenbergstiftung	340.903,34	
Einnahmen Nordmetall-Stiftung	30.000,00	
Einnahmen Landkreis MSE	46.380,00	
Einnahmen LaGuS	666.496,35	
Einnahmen Amadeu Antonio Stiftung	9.562,42	
Einnahmen Weber Stiftung	22.000,00	
Einnahmen Medienanstalt Schwerin	32.000,00	
Einnahmen LFI	12.300,00	
Einnahmen Stadt Waren	11.300,00	
Einnahmen Bundesamt für Familie	501.531,62	
Einnahmen Landkreis Vorpommern-Greifswal	33.100,16-	
Einnahmen Ehrenamtsstiftung	10.000,00	
Einnahmen Stadt Neubrandenburg	172.451,21	
Einnahmen Landeszentrale f. p. Bildung	9.920,00	
Einnahmen Stadt Stettin	31.609,20	
Einnahmen Stiftung Ein km ² Bildung	20.850,00	
Einnahmen LdE-Stiftung	46.500,00	
Einnahmen Erasmus+	186.181,60	
Einnahmen Aktion Mensch	36.351,89	
Einnahmen Amt Krakow am See	84.100,00	
Einnahmen Stiftung EVZ	320.537,00	
Einnahmen diverse Zuwendungsgeber	<u>500,00</u>	3.176.307,30
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		3.177.421,68
Übertrag		3.177.421,68

GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Waren (Müritz)

	EUR	EUR
Übertrag		3.177.421,68
B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Materialausgaben		
a) Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschließlich Nebenkosten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		2.969,29-
b) Bezogene Fremdleistungen		
Honorare	175.930,25	
Reisekosten Externe	57.887,38	
Supervisionen	360,00	
Fremdleistungen	38.934,41	
Ehrenamtspauschale	625,00	
Übungsleiterpauschale	44.068,75	
Ausgaben Entwicklungsfond	<u>12.550,36</u>	330.356,15
2. Personalausgaben		
a) Löhne und Gehälter		
Forderung gegenüber Bundesagentur	533,34-	
Verbindlichkeiten Sozialversicherungen	1.373,15-	
Gehälter	1.777.469,46	
Präsente, Sachzuwendung, Dienstl. an AN	303,04	
Bewirtungskosten AN (Klausuren, ...)	5.363,56	
Vermögenswirksame Leistungen	<u>228,66</u>	1.781.458,23
b) Soziale Abgaben		
Sozialversicherungsbeiträge	396.804,07	
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	9.665,46	
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	2.654,58	
Aufwendungen Pensionskasse/DV	<u>5.215,60</u>	414.339,71
3. Absetzung für Abnutzung (AfA)		
a) AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter		
Abschreibung immaterielle VermG		5.137,70
b) AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter		
Abschreibungen auf Sachanlagen	7.323,47	
Abschreibungen auf Fahrzeuge	<u>6.534,00</u>	13.857,47
Übertrag		635.241,71

GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Waren (Müritz)

	EUR	EUR
Übertrag		635.241,71
c) AfA für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) Sofortabschreibung GWG		30.533,94
4. Sonstige betriebliche Ausgaben		
a) Raum- und sonstige Grundstücksausgaben (ohne häusliches Arbeitszimmer)		
aa) Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke Miete und Nebenkosten Raummiete Veranstaltungen	69.766,23 <u>12.058,23</u>	81.824,46
ab) Sonstige Ausgaben für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA) Gas, Strom, Wasser Reinigung Sonstige Raumkosten	2.845,73 12.600,52 <u>117,45</u>	15.563,70
b) Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter Leihgebühr/Geräte		4.316,61
c) Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen Versicherungen Mitgliedsbeiträge Gebühren, GEZ Beiträge Künstlersozialkasse KSK	3.202,57 170,00 743,29 <u>5.544,32</u>	9.660,18
d) Tatsächliche Fahrzeugkosten und andere Fahrtkosten (Ohne Schuldzinsen und AfA)		
da) Fahrzeugleasing KFZ Leasing		3.998,40
db) Kraftfahrzeugsteuern, Versicherungen und Maut Kfz-Steuern Fahrzeug-Versicherungen	344,00 <u>2.962,38</u>	3.306,38
Übertrag		486.038,04

GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Waren (Müritz)

	EUR	EUR
Übertrag		486.038,04
dc) Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen		
KFZ Diesel/Benzin	3.234,26	
Kfz Strom Elektrofahrzeug	877,31	
Kfz-Reparaturen/Unterhaltungskosten	<u>1.645,52</u>	5.757,09
e) Ausgaben für Werbung und Geschäftsreisen		
ea) Ausgaben für Werbung		
Öffentlichkeitsarbeit/Druckkosten	12.074,66	
Werbung/Stellenanzeigen	6.207,12	
Öffentlichkeitsarbeit/Layoutkosten	22.875,58	
Repräsentationskosten	10.461,30	
Präsente Externe	<u>1.823,06</u>	53.441,72
eb) Ausgaben für Bewirtung		
Bewirtungskosten externe		7.587,78
ec) Reisekosten Arbeitnehmer		
Reisekosten Arbeitnehmer	31.951,36	
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	<u>18.906,90</u>	50.858,26
f) Ausgaben für Telekommunikation		
Telefon		15.498,64
g) Ausgaben für Fortbildung		
Fortbildungskosten, Seminare		19.511,95
h) Erhaltungsaufwendungen		
Reparatur und Wartungskosten		9.303,29
i) Laufende EDV-Kosten		
EDV-Betriebskosten		5.625,62
j) Ausgaben für Arbeitsmittel		
Porto	3.004,01	
Bürobedarf	8.377,12	
pädagogisches Arbeitsmaterial	5.362,48	
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	<u>7.251,11</u>	23.994,72
k) Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung		
Rechts- und Beratungskosten	125,00	
Übertrag	125,00-	294.458,97

GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RAA - Demokratie & Bildung
 Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 Waren (Müritz)

	EUR	EUR
Übertrag	125,00-	294.458,97
k) Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung		
Lohnabrechnung/Buchführung	10.419,85	
Abschluss- und Prüfungskosten	<u>2.169,85</u>	12.714,70
l) Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter		
Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV		4,00
m) Weitere sonstige betriebliche Ausgaben		
Periodenfremde Aufwendungen	533,34	
Sonstige Geschäftskosten	2.504,40	
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	132,09	
Nebenkosten des Geldverkehrs	635,82	
Veranstaltungen	54.591,76	
Werkzeuge und Kleingeräte	<u>4.393,76</u>	62.791,17
5. Umsatzsteuer		
a) An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer		
Umsatzsteuer frühere Jahre		396,83
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		2.958.869,41
STEUERLICHER GEWINN		
STEUERLICHER GEWINN		218.552,27

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023

RAA - Demokratie & Bildung
 Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 Waren (Müritz)

	Buchwert 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Vermögens- gegenstände							
	8.658,00	13.931,70	0,00	0,00	5.137,70	0,00	17.452,00
Sachanlagen							
	25.012,00	36.005,41	4,00	0,00	44.391,41	0,00	16.622,00
Finanzanlagen							
	12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.500,00
Summe Anlagevermögen	46.170,00	49.937,11	4,00	0,00	49.529,11	0,00	46.574,00

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Waren (Müritz)

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Umsatzerlöse			
8200 00	Einnahmen Auslagenersatz	114,38	
8200 02	Einnahmen Schüler/Bildung	500,00	
8200 03	Einnahmen Honorare/sonstige	<u>500,00</u>	1.114,38
Weitere sonstige betriebliche Einnahmen			
1520 00	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	2.776,43-	
2709 00	Spenden	13.211,97	
2742 00	Versich.entschädigung, Schadenersatz	1.657,42	
2749 00	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	54.662,87	
8590 00	Verr. sonstige Sachbezüge (keine Waren)	969,58	
8609 00	Einnahmen DKJS	1.722,58-	
8609 01	Einnahmen Bildungsministerium	551.930,00	
8609 02	Einnahmen Freudenbergstiftung	340.903,34	
8609 04	Einnahmen Nordmetall-Stiftung	30.000,00	
8609 05	Einnahmen Landkreis MSE	46.380,00	
8609 07	Einnahmen LaGuS	666.496,35	
8609 09	Einnahmen Amadeu Antonio Stiftung	9.562,42	
8609 10	Einnahmen Weber Stiftung	22.000,00	
8609 11	Einnahmen Medienanstalt Schwerin	32.000,00	
8609 14	Einnahmen LFI	12.300,00	
8609 16	Einnahmen Stadt Waren	11.300,00	
8609 17	Einnahmen Bundesamt für Familie	501.531,62	
8609 19	Einnahmen Landkreis Vorpommern-Greifswal	33.100,16-	
8609 20	Einnahmen Ehrenamtsstiftung	10.000,00	
8609 21	Einnahmen Stadt Neubrandenburg	172.451,21	
8609 22	Einnahmen Landeszentrale f. p. Bildung	9.920,00	
8609 23	Einnahmen Stadt Stettin	31.609,20	
8609 24	Einnahmen Stiftung Ein km² Bildung	20.850,00	
8609 25	Einnahmen LdE-Stiftung	46.500,00	
8609 26	Einnahmen Erasmus+	186.181,60	
8609 27	Einnahmen Aktion Mensch	36.351,89	
8609 28	Einnahmen Amt Krakow am See	84.100,00	
8609 29	Einnahmen Stiftung EVZ	320.537,00	
8609 99	Einnahmen diverse Zuwendungsgeber	<u>500,00</u>	3.176.307,30
Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschließlich Nebenkosten			
1600 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		2.969,29
Bezogene Fremdleistungen			
3109 00	Honorare	175.930,25-	
3109 01	Reisekosten Externe	57.887,38-	
3109 02	Supervisionen	360,00-	
3109 03	Fremdleistungen	38.934,41-	
Übertrag		273.112,04-	3.180.390,97

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Waren (Müritz)

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		273.112,04-	3.180.390,97
	Bezogene Fremdleistungen		
3109 06	Ehrenamtspauschale	625,00-	
3109 07	Übungsleiterpauschale	44.068,75-	
3109 08	Ausgaben Entwicklungsfond	<u>12.550,36-</u>	330.356,15-
	Löhne und Gehälter		
1544 00	Forderung gegenüber Bundesagentur	533,34	
1742 00	Verbindlichkeiten Sozialversicherungen	1.373,15	
4120 00	Gehälter	1.777.469,46-	
4152 00	Präsente,Sachzuwendung,Dienstl. an AN	303,04-	
4152 01	Bewirtungskosten AN (Klausuren, ...)	5.363,56-	
4170 00	Vermögenswirksame Leistungen	<u>228,66-</u>	1.781.458,23-
	Soziale Abgaben		
4130 00	Sozialversicherungsbeiträge	396.804,07-	
4138 00	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	9.665,46-	
4140 00	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	2.654,58-	
4165 00	Aufwendungen Pensionskasse/DV	<u>5.215,60-</u>	414.339,71-
	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter		
4822 00	Abschreibung immaterielle VermG		5.137,70-
	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter		
4830 00	Abschreibungen auf Sachanlagen	7.323,47-	
4832 00	Abschreibungen auf Fahrzeuge	<u>6.534,00-</u>	13.857,47-
	AfA für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)		
4855 00	Sofortabschreibung GWG		30.533,94-
	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke		
4210 00	Miete und Nebenkosten	69.766,23-	
4210 01	Raummieta Veranstaltungen	<u>12.058,23-</u>	81.824,46-
	Sonstige Ausgaben für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)		
4240 00	Gas, Strom, Wasser	2.845,73-	
4250 00	Reinigung	12.600,52-	
4280 00	Sonstige Raumkosten	<u>117,45-</u>	15.563,70-
Übertrag			<u>507.319,61</u>

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Waren (Müritz)

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			507.319,61
	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter		
4810 00	Leihgebühr/Geräte		4.316,61-
	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen		
4360 00	Versicherungen	3.202,57-	
4380 00	Mitgliedsbeiträge	170,00-	
4390 00	Gebühren, GEZ	743,29-	
4391 00	Beiträge Künstlersozialkasse KSK	<u>5.544,32-</u>	9.660,18-
	Fahrzeugleasing		
4570 00	KFZ Leasing		3.998,40-
	Kraftfahrzeugsteuern, Versicherungen und Maut		
4510 00	Kfz-Steuern	344,00-	
4520 00	Fahrzeug-Versicherungen	<u>2.962,38-</u>	3.306,38-
	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen		
4530 00	KFZ Diesel/Benzin	3.234,26-	
4531 00	Kfz Strom Elektrofahrzeug	877,31-	
4540 00	Kfz-Reparaturen/Unterhaltungskosten	<u>1.645,52-</u>	5.757,09-
	Ausgaben für Werbung		
4600 00	Öffentlichkeitsarbeit/Druckkosten	12.074,66-	
4600 01	Werbung/Stellenanzeigen	6.207,12-	
4601 00	Öffentlichkeitsarbeit/Layoutkosten	22.875,58-	
4640 00	Repräsentationskosten	10.461,30-	
4653 01	Präsente Externe	<u>1.823,06-</u>	53.441,72-
	Ausgaben für Bewirtung		
4650 00	Bewirtungskosten externe		7.587,78-
	Reisekosten Arbeitnehmer		
4660 00	Reisekosten Arbeitnehmer	31.951,36-	
4666 00	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	<u>18.906,90-</u>	50.858,26-
	Ausgaben für Telekommunikation		
4920 00	Telefon		15.498,64-
Übertrag			352.894,55

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Waren (Müritz)

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			352.894,55
	Ausgaben für Fortbildung		
4945 00	Fortbildungskosten, Seminare		19.511,95-
	Erhaltungsaufwendungen		
4805 00	Reparatur und Wartungskosten		9.303,29-
	Laufende EDV-Kosten		
4806 00	EDV-Betriebskosten		5.625,62-
	Ausgaben für Arbeitsmittel		
4910 00	Porto	3.004,01-	
4930 00	Bürobedarf	8.377,12-	
4930 01	pädagogisches Arbeitsmaterial	5.362,48-	
4940 00	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	<u>7.251,11-</u>	23.994,72-
	Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung		
4950 00	Rechts- und Beratungskosten	125,00-	
4955 00	Lohnabrechnung/Buchführung	10.419,85-	
4957 00	Abschluss- und Prüfungskosten	<u>2.169,85-</u>	12.714,70-
	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter		
2310 00	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV		4,00-
	Weitere sonstige betriebliche Ausgaben		
2020 00	Periodenfremde Aufwendungen	533,34-	
4900 00	Sonstige Geschäftskosten	2.504,40-	
4964 00	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	132,09-	
4970 00	Nebenkosten des Geldverkehrs	635,82-	
4980 01	Veranstaltungen	54.591,76-	
4985 00	Werkzeuge und Kleingeräte	<u>4.393,76-</u>	62.791,17-
	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer		
1791 00	Umsatzsteuer frühere Jahre		396,83-
	STEUERLICHER GEWINN		
	STEUERLICHER GEWINN		218.552,27

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RAA - Demokratie & Bildung
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Waren (Müritz)

Sonstige Konten

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
27 00	EDV-Software, entgeltl. erworben	17.452,00	
320 00	Pkw	12.523,00	
400 00	Vereinsausstattung	4.098,00	
480 00	Geringwertige Anlagegüter 150-800€ netto	1,00	
502 00	Anteile an verbundenen UN, KapG (AV)	12.500,00	
1000 00	Kasse Waren	904,37	
1200 00	Deutsche Kreditbank	373.715,57	
1544 00	Forderung gegenüber Bundesagentur	533,34	
1590 00	Durchlaufkonto	343,81	
1591 00	Durchlaufende Posten Auslagen	2.585,00	
1600 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	2.107,81-	
1742 00	Verbindlichkeiten Sozialversicherungen	926,38-	
9000 00	Saldenvorträge	205.177,44-	
9009 00	Saldenvorträge Kreditoren	<u>2.107,81</u>	218.552,27

Allgemeine Auftragsbedingungen der SHBB-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft SHBB mbH, BBG Buchführungs- und Beratungsgesellschaft mbH, JPST GmbH Steuerberatungsgesellschaft, des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes (im Folgenden Auftragnehmer genannt)

Stand: Januar 2021

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Auftragsbedingungen gelten für den Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber – im Folgenden „Mandant“ genannt, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Mandanten herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

1. Für den Umfang der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Dabei ist der Landwirtschaftliche Buchführungsverband nur zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 4 Nr. 8 StBerG).

Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

3. Der Auftragnehmer wird die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Auftragnehmers, ihm bei Gelegenheit oder außerhalb der Berufsausübung bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebender Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt oder der Auftrag beendet ist.

4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Belege, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

5. Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung in Textform erfolgt ist.

6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

Aus diesem Grund hat der Mandant dem Auftragnehmer schriftliche Einwilligungserklärungen gemäß § 7 DSGVO, § 51 BDSG – soweit erforderlich – zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat diese mitwirkenden Dritten zur Verschwiegenheit entsprechend des § 4 dieser AGB zu verpflichten.

7. Der Auftragnehmer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

8. Der Mandant erteilt dem Auftragnehmer alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Vollmachten für die Vertretung vor Behörden und Dritten. Der Mandant wird für die Einlegung anderer Rechtsbehelfe als Einsprüche und seine weitere Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Auftragnehmer einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt wird.

Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Auftragnehmer im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt.

9. Soweit der Auftragnehmer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrages schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung

maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Auftragnehmers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

§ 3 Pflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsmäßigen und zeitgerechten Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig, geordnet und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Bei Zusammenveranlagung sind die Einwilligungserklärungen beider Eheleute nach § 7 DSGVO, § 51 BDSG vorzulegen.

Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung von Bedeutung sein können. Mandanten, die juristische Personen, Personengesellschaften, Erben- oder sonstige Gemeinschaften sind, sollen eine für die Ausführung des Auftrages zuständige natürliche Person benennen. Der Mandant hat alle – auch in allgemeiner Form – schriftlichen, mündlichen und elektronisch übermittelten Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und in Zweifelsfällen Rücksprache zu halten.

2. Stellt der Mandant die für die Arbeiten des Auftragnehmers erforderlichen Unterlagen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht geordnet zur Verfügung, ist der Auftragnehmer berechtigt, für die deshalb erforderlichen Mehrarbeiten einen Zuschlag zu erheben oder die Mehrarbeiten gesondert abzurechnen.

3. Unterlässt der Mandant eine ihm nach Ziffer 1 oder eine andere ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von dem Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen. Der Auftragnehmer hat in den vorstehenden Fällen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

4. Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.

5. Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Auftragnehmers beachten.

6. Verwendet der Mandant Hard- und Software des Auftragnehmers, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Auftragnehmers im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Nach Vertragsbeendigung ist die übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe erfolgt am Sitz des Auftragnehmers. Sicherungskopien von Programmen und Daten sind endgültig zu löschen. Zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile ist der Mandant berechtigt, die Hard- und Software nach Vertragsbeendigung weiter zu nutzen, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.

7. Nach Beendigung des Steuerberatungsvertrags hat der Mandant die Unterlagen beim Auftragnehmer abzuholen.



LBV Unternehmensverbund

Steuerberatung | Unternehmensberatung | Buchführung | Wirtschaftsprüfung | IT

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.
2. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, sofern der Mandant den Auftragnehmer schriftlich davon entbindet.
4. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als der Auftragnehmer nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information, Überlassung von Unterlagen und Mitwirkung bei der Bearbeitung eines Versicherungsfalles verpflichtet ist.

Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Auftragnehmers erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Auftragnehmer geführte – Handakte genommen wird.

5. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO sowie § 383 ZPO bleiben unberührt.
6. Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen.
7. Der Auftragnehmer hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Aufseiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- oder E-Mail-Verkehr.
8. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen. Der E-Mail-Verkehr findet verschlüsselt statt, es sei denn, mit dem Mandanten ist schriftlich etwas anderes vereinbart.
9. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 5 Mängelbeseitigung

1. Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde. Während der Laufzeit des Vertrages ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Die Mängelbeseitigung kann nur binnen einer angemessenen Frist verlangt werden. Sofern der Mangel dadurch verursacht wurde, dass dem Auftragnehmer Unterlagen oder Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht geordnet zur Verfügung gestellt wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kosten zur Beseitigung der Mängel in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen, sofern ihn hinsichtlich der Mängel nicht selbst ein Verschulden trifft.

Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Beseitigt der Auftragnehmer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, kann der Mandant auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
3. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Mandanten berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Auftragnehmers den Interessen des Mandanten vorgehen.
4. Bis zur Beseitigung der vom Mandanten rechtzeitig geltend gemachten Mängel ist der Mandant zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 6 Vergütung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV) in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach der Honorarvereinbarung zu vergüten.
2. Für Tätigkeiten, die nicht in der StBVV geregelt sind, bemisst sich die Vergütung nach der Honorarvereinbarung, anderenfalls nach der üblichen Vergütung (§ 612 Abs. 2 BGB, § 632 BGB). Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).
3. Sofern nicht auf der Rechnung ein Zahlungszeitpunkt angegeben ist, sind alle Zahlungen ab Zugang der Rechnung fällig und ohne Skontoabzüge o. Ä. auf das in der Rechnung angegebene Konto gebühren- und portofrei zu zahlen.

Der Mandant, der nicht Verbraucher ist, kommt mit der Zahlung automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Auftragnehmer oder sonstiger weiterer Voraussetzungen bedarf, wenn er nicht zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zahlt oder, falls eine solche Angabe nicht erfolgt ist, nicht innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Rechnung zahlt. Für Verbraucher gilt § 286 Abs. 3 BGB.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges des Mandanten, die entstandenen Kosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten. Bleibt der Mandant mit der Zahlung eines vollen oder teilweisen Rechnungsbetrages länger als zwei Monate in Verzug, kann der Auftragnehmer – ohne Verlust seiner vertraglichen Rechte – seine Arbeiten für den Mandanten bis zum Eingang des fälligen Rechnungsbetrages ruhen lassen. Dies gilt auch dann, wenn die Verpflichtung zur Ausführung auf einem neuen Auftrag beruht.
5. Ist der Mandant kein Verbraucher, ist eine Aufrechnung gegen einen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Vorschuss und Pauschalvergütung

1. Der Auftragnehmer kann von seinem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.
2. Ist eine Pauschalvergütung vereinbart worden, ist diese in vierteljährlichen Raten zur Mitte des Quartals (Quartal des Wirtschaftsjahres) fällig.
3. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Auftragnehmer seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Absicht, die Arbeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben und den Mandanten über die Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit zu informieren.

Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.

4. Entrichtet der Mandant die in Ziffer 1 und 2 festgesetzten Raten nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab den im Voraus bestimmten Zahlungsterminen einen Verzugschaden zu berechnen. § 6 Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 8 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für sein eigenes Verschulden und für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen oder begrenzt wurde. Bei fahrlässig verursachten Schäden haftet der Auftragnehmer nur bis zu einem Betrag von 1 Million Euro.
2. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber anderen Personen als dem Mandanten, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und diesen Personen begründet worden sind. Der Mandant wird diese Personen auf diese Haftungsbegrenzung hinweisen. Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer daneben selbst mit diesen Personen, insbesondere mit den Kreditinstituten, die vorgenannte Haftungsbegrenzung vereinbaren darf.
3. Dritten gegenüber haftet der Auftragnehmer nur nach den vorstehenden Absätzen, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weitergegeben werden (vgl. § 3 Ziffer 5), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Auftragnehmers zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.

4. Soweit ein Schadenersatzanspruch des Mandanten kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in 3 Jahren nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste hätte. Unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Mandanten verjähren die Ansprüche in 10 Jahren nach der Entstehung des Anspruches.

5. Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ausdrücklich ein Auftrag übernommen worden ist, dessen Erledigung die Anwendung ausländischen Rechts erfordert und die Haftung des Auftragnehmers schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.

6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt an dem im Steuerberatungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt und gilt für 12 Monate, es sei denn, dass die Vertragspartner eine kürzere Frist vorsehen. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht vorher gekündigt wird. Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum festgesetzten Ablauf des Steuerberatungsvertrages.

2. Der Vertrag endet durch Erfüllung des Auftrages, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder im Falle einer Gesellschaft durch Auflösung. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Das Kündigungsrecht nach § 627 BGB bleibt unberührt.

3. Im Fall der Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Auftragnehmers über das beendete Mandatsverhältnis hinaus.

§ 10 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

1. Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Ausführung, erhält der Auftragnehmer einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.

2. Wird der Auftrag aus Gründen, die der Mandant zu vertreten hat, vorzeitig beendet, hat der Auftragnehmer Anspruch auf mindestens 50 v. H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrages zustehenden Vergütung. Sofern der Mandant nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, beschränkt sich der Anspruch des Auftragnehmers auf den nachgewiesenen Schaden.

3. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadenersatz (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) bleiben unberührt.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen

Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakte seiner Tätigkeit für den Mandanten so lange verweigern, bis der Auftragnehmer wegen seiner berechneten Vergütungsforderungen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalles – z. B. wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Betrages – gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen

würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Auftragnehmer beseitigt wurden.

§ 12 Aufbewahrung der Handakten und Unterlagen

1. Der Auftragnehmer hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles herauszugeben, was er zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Der Mandant hat die Unterlagen bei dem Auftragnehmer abzuholen. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Mandanten ggfs. erhaltene Nachrichten und Informationen zu geben, auf Verlangen über den Stand einer Angelegenheit, die aus dem Vertragsverhältnis resultiert, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

2. Der Auftragnehmer hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Mandant auf schriftliche Aufforderung des Auftragnehmers die Handakte nicht innerhalb von 6 Monaten abholt.

3. Auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat der Auftragnehmer dem Mandanten die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer kann von den Unterlagen, die er an den Mandanten zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 11 bleibt hiervon unberührt.

4. Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandant oder für ihn erhalten hat. Dieses gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen Auftragnehmer und Mandanten und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Für den Auftragnehmer besteht keine Verpflichtung und Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

2. Falls Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die unwirksame Regelung oder die Lücke ist durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.

Hinweis zu SEPA

Der Versand der Pre-Notification in Form einer Rechnung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Abbuchung der vereinbarten SEPA-Lastschrift.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf dieser Seite die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.